

§7

Berufung und Abberufung

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Hauptdirektor der VVW CENTRUM berufen und abberufen.

§ 8

Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan des Warenhauses CENTRUM werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und bestätigt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter, des Warenhauses CENTRUM ist durch den Direktor eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Direktor erlassene Funktionsplan.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung der
Vereinigung INTERHOTEL.**

Vom 4. Januar 1965

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II S. 902) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 werden der Vereinigung INTERHOTEL nachstehende Hotels unterstellt:

1. HO-Hotel „Berolina“ Berlin
2. HO-Hotel „International“ Magdeburg
3. HO-Hotel „Astoria“ Leipzig
4. HO-Hotel „International“ Leipzig
5. Hotel „Deutschland“ Leipzig
6. Hotel „Stadt Leipzig“ Leipzig
7. Hotel „Zum Löwen“ Leipzig
8. Hotel „Astoria“ Dresden
9. HO-Hotel „International“ Jena
10. HO-Hotel „Erfurter Hof“ Erfurt
11. HO-Hotel „Chemnitzer Hof“ Karl-Marx-Stadt
12. HO-Hotel „Moskau“ Karl-Marx-Stadt.

§ 2

(1) Für die Vereinigung INTERHOTEL gilt das Statut gemäß Anlage 1.

(2) Für die unterstellten Interhotels gilt das Statut gemäß Anlage 2.

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1965

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V. Lorenz
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Statut**der Vereinigung INTERHOTEL**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Vereinigung INTERHOTEL (nachstehend INTERHOTEL genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die INTERHOTEL ist das zentrale ökonomische Führungsorgan der ihr unterstellten Interhotels und übt nach Maßgabe dieses Statuts Handelsfunktionen aus. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der INTERHOTEL ist Berlin.

(4) Die INTERHOTEL führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Vereinigung INTERHOTEL“
— Sitz Berlin.

(5) Die INTERHOTEL ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterst 4t.

§ 2

Aufgaben

(1) Die INTERHOTEL hat in den ihr unterstellten Interhotels zu sichern, daß durch umfassende Dienstleistungen, hohen Komfort bietende Ausstattungen und gastronomische Spitzenleistungen das internationale Niveau im Gaststätten- und Hotelwesen erreicht und mitbestimmt wird.

(2) Dazu hat die INTERHOTEL insbesondere

1. die perspektivische Entwicklung der Interhotels zu gewährleisten. Sie reicht hierzu dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung ein und übergibt den Interhotels Orientierungskennziffern zur Erarbeitung optimaler Pläne, die durch die INTERHOTEL bestätigt werden;
2. die Zusammenarbeit mit den an der Nutzung der Interhotels interessierten Organen und hinsichtlich des Warenbezuges mit den zentralen leitenden Handelsorganen perspektivisch zu gestalten und die abgestimmte Perspektive im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit zu verwirklichen bzw. die Interhotels dabei anzuleiten;
3. eine ständige Übersicht über den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Gaststätten- und Hotelwesen, der dafür erforderlichen materiell-technischen Ausrüstungen und der dem internationalen Charakter entsprechenden typischen Warensortimente zu sichern, mit Hilfe ökonomischer Hebel durchzusetzen und mitzubestimmen;
4. einen ständigen Überblick über die Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs und der Touristik zu sichern und diese Entwicklung aktiv durch geeignete Werbemaßnahmen zu beeinflussen;
5. den Aufwand an lebendiger Arbeit durch Rationalisierung und Einsatz moderner Technik in den Dienstleistungsbereichen zu verringern;